Stadtrat
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.zh.ch

Stadt Schlieren

Protokollauszug
11. Sitzung vom 29. Mai 2017

128/2017 04.03.22 Kommunaler Verkehrsplan
Stellungnahme zur teilweisen Nichtgenehmigung

1. Ausgangslage

Der Stadtrat überwies den revidierten kommunalen Verkehrsplan am 18. November 2013 nach rund dreijähriger Erarbeitung, Beratung mit der Verkehrskommission, öffentlicher Auflage, zwei Vorprüfungen durch die Baudirektion und Überarbeitung an das Stadtparlament. In seiner Sitzung vom 22. Juni 2015 setzte das Gemeindeparlament den Verkehrsplan mit elf Änderungen fest.

2. Haltung Baudirektion

Der gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 22. Juni 2015 geänderte Verkehrsplan wurde der Baudirektion mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 zur Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 teilt die Baudirektion mit, dass folgende durch das Gemeindeparlament beschlossene Änderung der Vorlage als nicht rechtmässig beurteilt wird: "Der MIV ist gleichwertig mit dem öffentlichen Verkehr zu entwickeln" (Kap. 2.3. des Richtplantextes, Verkehrspolitische Grundsätze, S. 7).

Die beanstandete Änderung widerspricht dem zur Festsetzung eingereichten regionalen Richtplan Limmattal: Gemäss Kap. 4.1.1 (Ziele Gesamtverkehr) des regionalen Richtplans soll einerseits die Zunahme der Verkehrsnachfrage bei allen Fahrzwecken mit geeigneten Instrumenten überwiegend auf den öffentlichen Verkehr bzw. den Fuss- und Veloverkehr gelenkt werden und die Verkehrsnachfrage des motorisierten Individualverkehrs (MIV) stabilisiert werden. Andererseits soll der ÖV- und Veloanteil am Modalsplit erhöht werden.

Die Baudirektion räumt der Stadt Schlieren die Gelegenheit ein, zum vorliegenden Entwurf der Baudirektionsverfügung Stellung zu nehmen.

3. Erwägungen

Dass die kantonale Baudirektion mit Schreiben vom 10. Mai 2017 eine teilweise Nichtgenehmigung des Verkehrsplans in Aussicht stellt, wird zur Kenntnis genommen. Auf diese Problematik wurde seitens Stadtrat bereits an der Parlamentssitzung hingewiesen. Es hat sich nun offenbar bestätigt, dass die durch das Gemeindeparlament beschlossene Änderung der Vorlage hinsichtlich Förderung des motorisierten Individualverkehrs als nicht rechtmässig zu beurteilen ist. Der nicht genehmigungsfähige Satz ist zudem keiner Nachfolgeregelung zugänglich, was zur Folge hat, dass die Vorlage diesbezüglich nicht genehmigt wird. Die beanstandete Änderung auf Seite 7 des Richtplantextes ist nach Rechtskraft der Genehmigungsverfügung anzupassen. Die Nachführung bedarf keiner erneuten Genehmigung durch die Baudirektion.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Gegen die teilweise Nichtgenehmigung des Verkehrsplans gemäss Schreiben der Baudirektion vom 10. Mai 2017 werden im Sinne der Erwägungen keine Einwendungen erhoben.

2. Mitteilung an
   - Kanton Zürich, Baudirektion Christian Werlen, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
   - Gemeindeparlament
   - Abteilungsleiter Bau und Planung
   - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
   - Projektleiterin Stadtentwicklung
   - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann	Ingrid Hieronymi
Stadtpräsident	Stadtschreiberin